3. Ebenso unbegründet ist aber auch die Berufung auf Art. 84 der Kantonsversassung. Denn durch diese Bersassungsvorschrift sind nur die privatrechtlichen dinglichen Lasten, Grundzinse, Realrenten und Zehnten, abgeschafft, während die Grundsteuer, sosern man sie überhaupt als eine Reallast betrachtet, keinen privatrechtlichen, sondern einen staatsrechtlichen Charakter besitzt, indem sie in dem Steuerrecht des Staates ihre Quelle hat. Wie jede andere Steuer ist daher auch die Grundsteuer, wegen ihres staatsrechtlichen Charakters, nicht loskäuslich.

4. Endlich ist auch die Behauptung des Refurrenten, daß die angesochtene Gesetsekestimmung eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetse resp. ein Borrecht des Ortes involvire, durchaus unrichtig, indem ja das Gemeindesteuergesetz vom 2. September 1867 für den ganzen Kanton Bern gilt und daher die Gemeinde Burgdorf durch Aufnahme des § 5 ibidem in ihr Steuerreglement keinerlei Borrecht vor den andern bernischen Ortschaften erworben hat. Daß aber der Kanton Bern kraft seiner Souveränetät in Steuersachen für die Gemeindesteuern andere Grundsätze ausstellen dars, als für die Staatssteuer, ohne die in Art. 4 der Bundesversassung garantirte Rechtsgleichheit zu verletzen, bedarf keiner weitern Begründung.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

- 1. Vertrag mit Deutschland. Traité avec l'Allemagne.
- 51. Urtheil vom 23. Mai 1879 in Sachen Rothe.
- A. Die kaiserlich beutsche Gesandtschaft verlangte mit Note vom 12. April 1879 die Auslieserung des H. Nothe, gestützt auf einen Berhaftsbesehl des Kreisgerichtes Waldenburg in Schlesien vom 2. gl. Mts., worin Nothe beschuldigt ist, im Juli 1876 mehrere Unterschlagungen im Gesammtbetrage von 180 Mark zum Nachtheil des Mühlenbestters Junge in Altwasser, Schlesien, bei welchem er damals als Buchhalter in Dienst gestanden, verübt zu haben. Das Auslieserungsbegehren stützt sich auf Art. 1 Zisser 12 des von der Schweiz mit dem deutschen Reiche unterm 24. Fanuar 1874 abgeschlossenen Auslieserungsvertrages.
- B. Nothe anerkannte, die ihm zur Last gelegte Unterschlagung begangen zu haben, protestirte aber gleichwohl gegen die Auslieserung, indem das Bergehen sowohl nach Art. 246 des deutschen als nach Art. 176 des zürcherischen Strasges. B. ein Antragsvergehen und nach Art. 53 des zuletz citirten Gesetzes versährt sei, übrigens Junge erklärt habe, gegen Bezahlung des unterschlagenen Betrages die Klage zurückzuziehen und daraushin die Summe von 180 Mark beim zürch. Polizeikommando zu Handen desselben deponirt worden sei.

- C. Der Regierungsrath von Zürich äußerte seine Ansicht dashin, daß, nachdem der angerichtete Schaden vergütet sei und der Denunziant von seiner Klage abstrahire, von einer Auslieserung um so mehr Umgang genommen werden könnte, als nach dem Rechte des gegenwärtigen forum domicilii des Angeschuldigten eine weitere Strasversolgung sistirt werden müßte.
- D. Mittelst Depesche vom 21. dis. Mts. erklärt Junge, daß er seinen Strafantrag beim Gerichte zurückgenommen habe. Der Betrag von 180 Mark ist an denselben gleichen Tags versandt worden, laut vorgelegter Postbescheinigung.
- E. Mit Zuschrift vom 14. ds. Mts., eingegangen ben 17. dis. Mts., übermachte der Bundesrath die Aften dem Bundessegerichte zur Beurtheilung. Rothe ist am 17. v. Mts. in Zürich in Verhaft gesetzt worden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Nach Art. 1 Biffer 12 des oben bezeichneten Auslieferungsvertrages findet die Auslieferung Angeschuldigter ober Berurtheilter wegen Unterschlagung nur in benjenigen Fällen statt. in welchen bieselbe von ber Landesgesetzgebung beider vertragen= der Theile mit Strafe bedroht ift. Nun ist eine Unterschlagung ber vorliegenden Art zwar allerdings nicht nach bem deutschen. wohl aber nach bem zurcherischen Strafgesethuch ein fog. Antragsverbrechen, indem der § 176 desfelben bestimmt, daß die Unterschlagung nur dann von Amtswegen verfolgt werbe, wenn fie verbunden sei mit Ableugnung des Besitzes der fremden Sache ober mit solchen positiven Sandlungen, welche barauf berechnet seien, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen bagegen nur auf Begehren bes Geschä= bigten. Bon Ableugnung bes Besitzes ist nun im vorliegenden Falle keine Rebe, indem Rothe die Unterschlagung im ersten Berhöre anerkannt hat, und es geben die Aften auch feinen Anhaltspunkt bafür, daß ber Berfolgte Handlungen begangen habe. um das verübte Vergeben zu verdeden, so daß allerdings nach gurcherischem Strafrecht die Anbebung und Durchführung einer Strafuntersuchung gegen Rothe von dem Antrage des Junge abhängig ware. Nach zurcherischem Rechte ist aber auch die Rucknahme des Antrages zulässig, indem der Art. 774 g. St. P. D.

bestimmt, daß bei den sog. Antragsverbrechen die Untersuchung sistirt werden müsse, sobald der Antragsberechtigte den Strasantrag zurückziehe. Ein solcher Rückzug ist nun mit der zu den Atten gebrachten Depesche Junges vom 21. ds. Mts. ersolgt und muß daher gemäß Art. 1 Zisser 12 des Bertrages und in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Entscheide vom 16. August 1875 i. S. Mörch (ofstzielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I, S. 417) die Auslieserung verweigert werden.

2. Was die Frage der Verjährung betrifft, so bestimmt § 53 des zürcherischen Strafgesets allerdings, daß in den Fällen, in welchen nach diesem Gesethuche die gerichtliche Versolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden könne, dessen Strafbarkeit erlösche, wenn der zu der Stellung des Antrages Verechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dezu gegeben worden, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. Nun sind allerdings seit Verübung der dem Rothe zur Last sallenden Unterschlagung mehr als zwei Jahre verslossen; allein die Aften geben über den Beitpunkt, in welchem Junge seinen Strafantrag gestellt hat, keinen Ausschluß, so daß die Frage der Verjährung nicht ohne Weiters zu Gunsten Rothes entschieden werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieserung des Bernhard Karl Edmund Hugo Rothe wird nicht bewilligt.

52. Arrêt du 26 Avril 1879 dans la cause Miller.

Par note du 20 Avril 1879, précédée de notes verbales des 2, 7 et 16 du même mois, la Légation de Bavière sollicite du Conseil fédéral l'extradition de Joseph Miller, de Babenhausen (Bavière), actuellement détenu à Lausanne, son domicile depuis 1874, condamné par contumace, le 5 Mars 1875,